

‘Kuhhandel’ verstrickt, bei dem er dem Papst irgendwelche Konzessionen machen mußte, die man aber in den Festsetzungen des in Konstanz im März 1153 – neben der Eheannullierung – abgeschlossenen Vertrages vergeblich gesucht hat⁸⁰ und daher in geheimzuhaltenden Nebenabsprachen vermutete.

Die von Wibald überlieferte ‘Consanguinitätstafel’ ist damit sicherlich nicht völlig wertlos geworden, und deren Angaben braucht man in keiner Weise zu bezweifeln. Aber so wie Wibald in seinem Briefbuch den in Rom ausgehandelten ‘Konstanzer Vertrag’ überliefert, in den gewiß einige von ihm für Friedrich geleistete Vorarbeiten eingegangen sind⁸¹ (weshalb ihm als Interessenten nachher eine Abschrift überlassen wurde), und so wie er aber bei der Fixierung des Vertrages in Rom nicht selbst zugegen war und erst wieder in Konstanz bei der Abfassung der Beglaubigung des Vertrags durch Friedrich für Papst Eugen III. tätig wurde, so dürfte seine Consanguinitätsaufstellung nur ein Teil aus der Vorbereitung der gleichzeitig mit den Vertragsverhandlungen laufenden Angelegenheit der Eheannullierung Friedrich Barbarossas sein. Wibald war zwar auch für Barbarossa nach dessen Regierungsantritt – wie vorher schon bei Kaiser Lothar III. und wohl noch mehr bei König Konrad III. – ein wichtiger Berater geblieben, aber er war nicht in allen Fragen gleichsam federführend und bis in die Einzelheiten informiert. Für die Beziehungen zum Kaiser in Byzanz wurde er nach wie vor benötigt, für die anderen Kernfragen der Politik hatte sich Barbarossa aber auch schon nach anderen Beratern und Helfern – so etwa Bischof Anselm von Havelberg, Bischof Hermann

80) Vgl. auch Odilo ENGELS, Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert (I), DA 27 (1971) S. 429 Anm. 221; DERS., Der Niederrhein und das Reich im 12. Jahrhundert, in: Königtum und Reichsgewalt am Niederrhein (Klever Archiv 4, 1983) S. 181 Anm. 15. (Wiederabdruck beider Aufsätze in: DERS., Stauferstudien. Beiträge zur Geschichte der Staufer im 12. Jahrhundert, hg. von Erich MEUTHEN und Stefan WEINFURTER [1996] S. 32-115, hier S. 88 Anm. 221, und S. 177-199, hier S. 181 Anm. 15). – Auch bei Ferdinand OPPL, Friedrich Barbarossa (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance, 1990) S. 46, heißt es, daß Friedrichs I. erste Ehe „offiziell wegen zu naher Verwandtschaft, faktisch aber wohl eher wegen weiter ausgreifender politischer Motive“, zu denen er aber keine Hinweise gibt, von den päpstlichen Legaten getrennt wurde.

81) MGH D F I 51 und 52 (mit wichtigen Vorbemerkungen); Rainer Maria HERKENRATH, Regnum und Imperium. Das ‘Reich’ in der frühstaufischen Kanzlei (1138-1155), Österreichische Akademie der Wissenschaften, Phil.-hist. Kl., Sitzungsberichte 264, 5. Abh. (1969) S. 30 ff., 54 ff.; ENGELS, Zum Konstanzer Vertrag (wie Anm. 37) S. 237 f.